



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Sichere Elemente

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

auch einen überzeugenden Nachweis für die Abhängigkeit der friesischen Texte.

Bei der Ermittlung der Originalnorm müssen wir zunächst aus dem Lateintexte diejenigen Elemente herausuchen, die wir als richtig betrachten dürften und dann die auftauchenden Fragen ins Auge fassen.

2. Die gesicherten Elemente lassen sich unter 5 Nummern aufzählen:

1. Im Eigentum stehendes Land, das der Tochter als Aussteuer gegeben ist (in dotem dederunt propria predia).

2. Veräußerung des Landes durch Kauf oder Tausch (venditione vel permutatione). Der Veräußerer ist nicht genannt, aber unbedenklich als der Mann der Tochter zu unterstellen.

3. Besondere Qualifikation des Veräußerungsgeschäfts. Es müssen Außengeschäfte sein (traducere).

4. Ein Anspruch des Bruders hinsichtlich dieses Landes. Der Inhalt ist zu untersuchen; das überlieferte »vendere« ist sinnlos.

5. Die Vorschrift einer Beweiserleichterung. An die Stelle des Zweikampfes, der sonst bei Landstreit stattfindet, tritt der Zwölfereid. Die Person des Eidesberechtigten ist nicht genannt, wenn auch eine lateingemäße Beachtung der Satzfolge eine Bezugnahme auf den Gegner des Bruders ergeben würde. Aber bei unserem Texte ist die lateingemäße Auslegung überhaupt nicht am Platze.

3. An diese Beobachtungen reihen sich 3 Fragen:

Die erste Frage geht dahin: Welcher Anspruch konnte für den Bruder bei dem gegebenen Tatbestand in Frage kommen? Die Antwort unterliegt keinem Zweifel. Der Bruder hatte in Fällen, wie sie vorliegen, ein Retraktsrecht oder Näherrecht, die Erblösung des deutschen Rechts. Die friesischen Nachrichten¹⁾ stellen außer Zweifel, daß es überall galt, jedem Erbenzustand und sich auf jedes Land ohne Unterschied erstreckte,

anta hiinum hira god misgench, and hira menie aken werthe, an hia ther mit unriuchte on spreke; sa ach hiuto haldane mit tuam dedethum. Ac iewet hire brother thenna welle tetsia ieftha tiuna, end mit unriuchte on spreka and hit hire rema nelle, sa achere fallane wed and scolenga bi sextege merkum.

¹⁾ Vgl. die Zusammenstellung auch der späteren Nachrichten Gemein-freie S. 437 ff. Erwähnung in R.Q. S. 163, 23. 208, 14 ff. 361, 35. 368, 15. 392, 7. 476, 37, 5.